

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

Ausgabedatum: 28/05/2018

Ersetzt: 28/05/2018

Überarbeitungsdatum: 10/11/2022

Version: 1.2

SDB Referenz: SDB-1-4-Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Gefahr



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff
Sicherheitsdatenblatt-Nr. : SDB-1-4-Schwefelwasserstoff_verdichtet_037
Chemische Bezeichnung : Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff
CAS-Nr. : 7783-06-4
EG-Nr. : 231-977-3
EG Index-Nr. : 016-001-00-4
Registrierungs-Nr. : 01-2119445737-29
Chemische Formel : H₂S

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Industriell und berufsmäßig. Vor Anwendung Gefährdungsbeurteilung durchführen.
Prüfgas / Kalibriergas.
Zur Herstellung von Komponenten in der Elektronik- / Photovoltaikindustrie.
Laborzwecke.
Kontaktieren Sie Ihren Lieferanten für weitere Informationen über Verwendungen.
Verwendungen von denen abgeraten wird : Anwendungen durch Verbraucher.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Bezeichnung des Unternehmens : KRAISS & FRIZ Gase und Technik GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 64
73630 Remshalden (Grunbach)
07151 70 99 66-0
<http://www.kraissundfriz.de>
info@kraissundfriz.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 01727402115

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalische Gefahren	Entzündbare Gase, Kategorie 1A	H220
	Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas	H280
Gesundheitsgefahren	Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 2	H330
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung	H335
Umweltgefahren	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1	H400
	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1	H410

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H220 - Extrem entzündbares Gas.
H280 - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.
H335 - Kann die Atemwege reizen.
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP)

- Prävention : P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P260 - Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P284 - Atemschutz tragen.
P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Reaktion : P391 - Verschüttete Mengen aufnehmen.
P320 - Besondere Behandlung dringend erforderlich (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsetikett).
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P377 - Brand von ausströmendem Gas: Nicht löschen, bis Undichtigkeit gefahrlos beseitigt werden kann.
P381 - Bei Undichtigkeit alle Zündquellen entfernen.
P312 - Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
- Aufbewahrung : P403+P233 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P403 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410+P403 - Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
- Hinweise zur Entsorgung : P501 - Inhalt/Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

: Kontakt mit der Flüssigkeit kann Kaltverbrennungen/Erfrörungen verursachen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff	(CAS-Nr.) 7783-06-4 (EG-Nr.) 231-977-3 (EG Index-Nr.) 016-001-00-4 (Registrierungs-Nr.) 01-2119445737-29	100	Flam. Gas 1A, H220 Press. Gas (Liq.), H280 Acute Tox. 2 (Inhalation:gas), H330 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Enthält keine anderen Komponenten oder Verunreinigungen, die die Einstufung dieses Produktes beeinflussen.

3.2. Gemische : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen : Das Opfer ist unter Benutzung eines umluftunabhängigen Atemgerätes an die frische Luft zu bringen. Warm und ruhig halten. Arzt hinzuziehen. Bei Atemstillstand Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen.
- Hautkontakt : Bei Kaltverbrennungen mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen. Steril abdecken. Arzt hinzuziehen.
- Augenkontakt : Die Augen sofort mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen.
- Verschlucken : Verschlucken wird nicht als möglicher Weg der Exposition angesehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- : Kann Reizung der Atemwege, Niesen, Husten, Brennen im Hals, Erstickungsgefühl am Kehlkopf und Atemschwierigkeiten verursachen.
Kann das Zentralnervensystem, den Stoffwechsel und das Verdauungssystem schädigen.
Längere Einwirkung niedriger Konzentrationen kann Lungenödem verursachen.
Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- : Arzt hinzuziehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl oder Wasserdampf.
Trockenes Pulver.
- Ungeeignete Löschmittel : Kohlendioxid.
Wasserstrahl zum Löschen ungeeignet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Spezielle Risiken : Einwirkung von Feuer kann Bersten / Explodieren des Behälters verursachen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte : Schwefeldioxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezifische Methoden : Maßnahmen der Brandbekämpfung auf den Brand in der Umgebung abstimmen. Druckbehälter können bersten, wenn sie direktem Feuer bzw. Wärmestrahlung durch Feuer ausgesetzt sind. Gefährdete Druckbehälter mit Wassersprühstrahl aus geschützter Position kühlen. Schadstoffbelastetes Löschwasser nicht in Abläufe und die Kanalisation gelangen lassen. Wenn möglich, Gasaustritt stoppen. Wassersprühstrahl oder Wasserdampf einsetzen, um Rauch niederzuschlagen. Ausströmendes brennendes Gas nur löschen, wenn es unbedingt nötig ist. Eine spontane explosionsartige Wiederentzündung ist möglich. Jedes andere Feuer löschen. Behälter aus dem Wirkungsbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist.
- Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr : Gasdichten Chemieschutzanzug in Kombination mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät tragen.
EN 943-2: Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, Aerosole und Feststoffe. Gasdichter Chemieschutzanzug für Notfalleinsatzteams.
Standard EN 137 - Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollgesichtsmaske.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

- : Versuchen, den Gasaustritt zu stoppen.
Gebiet räumen.
Konzentrationen von emittiertem Produkt überwachen.
Das Risiko explosionsfähiger Atmosphäre ist zu berücksichtigen.
Beim Betreten des Bereiches umluftunabhängiges Atemgerät benutzen, sofern nicht die Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachgewiesen ist.
Zündquellen beseitigen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern.
Örtlichen Alarmplan beachten.
Auf windzugewandter Seite bleiben.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

- : Versuchen, den Gasaustritt zu stoppen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- : Personen aus dem Gebiet evakuieren und Zündquellen fernhalten, bis die gesamte ausgelaufene Flüssigkeit verdampft ist (Boden ist frei von Frost).

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

- : Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Sicherer Umgang mit dem Stoff
- : Umgang mit dem Stoff im Einklang mit industriüblichen Hygiene- und Sicherheitsanweisungen.
Nur erfahrene und entsprechend geschulte Personen sollten unter Druck befindliche Gase handhaben.
Sicherheitsventil(e) in Gasanlagen vorsehen.
Stellen Sie sicher, dass das gesamte Gassystem vor dem Gebrauch (und danach regelmäßig) auf Lecks geprüft wurde (wird).
Beim Umgang mit dem Produkt nicht rauchen.
Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
Nur solche Ausrüstung verwenden, die für dieses Produkt und den vorgesehenen Druck und Temperatur geeignet ist. Im Zweifelsfall den Gaslieferanten konsultieren.
Die Installation einer Überkreuzspülung zwischen Flasche und Regler wird empfohlen.
Rückfluss von Wasser, Säuren oder Laugen vermeiden.
Die Möglichkeit der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre und der Einsatz von explosionsicherer Ausrüstung sind zu bewerten.
Vor dem Einleiten von Gas Ausrüstung luftfrei spülen.
Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
Von Zündquellen, einschließlich elektrostatischen Entladungen, fernhalten.
Den Einsatz von nicht funkenzeugenden Werkzeugen in Betracht ziehen.
Gas nicht einatmen.
Produktaustritt an die Atmosphäre vermeiden.
Sachgerechte Erdung aller Geräte und Anlagenteile sicherstellen.

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

- Sicherer Umgang mit dem Druckgasbehälter. :
- Bedienungshinweise des Gaslieferanten beachten.
 - Rückströmung in den Gasbehälter verhindern.
 - Gasflaschen vor mechanischer Beschädigung schützen; nicht ziehen, nicht rollen, nicht schieben, nicht fallen lassen.
 - Für den Transport von Gasflaschen, selbst auf kurzen Strecken, immer einen Flaschenwagen oder anderen geeigneten Handwagen benutzen.
 - Ventilschutzkappe nicht entfernen bevor die Flasche an eine Wand oder einen Labortisch oder auf einen Flaschenständer gestellt wurde, und zum Gebrauch bereit ist.
 - Falls der Benutzer irgendwelche Schwierigkeiten bei der Bedienung des Flaschenventils bemerkt, den Gebrauch unterbrechen und Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen.
 - Versuchen Sie nie, Ventile oder Sicherheitsdruckentlastungseinrichtungen am Behälter zu reparieren.
 - Beschädigungen an diesen Einrichtungen müssen umgehend dem Lieferanten mitgeteilt werden.
 - Ventilanschlüsse des Behälters sauber und frei von Verunreinigungen halten, insbesondere frei von Öl und Wasser.
 - Setzen Sie die Verschlusskappen oder -mutter und die Ventilschutzkappe wieder auf, sobald der Behälter von der Anlage getrennt wird.
 - Das Ventil des Behälters nach jedem Gebrauch und nach der Entleerung schließen, auch wenn er noch immer angeschlossen ist.
 - Versuchen Sie nicht, das Gas von einer Gasflasche oder Behälter in einen anderen umzufüllen.
 - Benutzen Sie nie Flammen oder elektrische Heizgeräte zur Druckerhöhung im Behälter.
 - Das Produktetikett dient der Identifizierung des Inhalts der Gasflasche und darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
 - Eindringen von Wasser in den Gasbehälter verhindern.
 - Ventile langsam öffnen um Druckstöße zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- :
- Alle Vorschriften und örtlichen Erfordernisse an die Lagerung von Behältern müssen eingehalten werden.
 - Die Behälter nicht unter Bedingungen lagern, die die Korrosion beschleunigen.
 - Ein Ventilschutzkorb sollte vorhanden sein oder die Ventilschutzkappe angebracht werden.
 - Behälter aufrecht stehend lagern und gegen Umfallen sichern.
 - Gelagerte Flaschen sollten regelmäßig auf Leckagen und korrekte Lagerbedingungen geprüft werden.
 - Behälter bei weniger als 50°C an einem gut gelüfteten Ort lagern.
 - Die Behälter sollten an einem Ort ohne Brandgefahr und entfernt von Wärme- und Zündquellen gelagert werden.
 - Von brennbaren Stoffen fernhalten.
 - Bei der Lagerung von oxidierenden Gasen und anderen brandfördernden Stoffen fernhalten.
 - Die elektrische Ausrüstung in Lagerbereichen sollte auf das Risiko der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre abgestimmt sein.

7.3. Spezifische Endanwendungen

- : Keine.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff (7783-06-4)	
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogen sulphide
IOELV TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
IOELV TWA (ppm)	5 ppm
IOELV STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
IOELV STEL (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2009/161/EU

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Schwefelwasserstoff
MAK (mg/m ³)	7 mg/m ³
MAK [ppm]	5 ppm
MAK Short time value [mg/m ³]	7 mg/m ³
MAK Short time value [ppm]	5 ppm
Rechtlicher Bezug	BGBI. II Nr. 186/2015
Belgien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogène (sulfure d')
Limit value [mg/m ³]	7 mg/m ³
Limit value [ppm]	5 ppm
Short time value [mg/m ³]	14 mg/m ³
Short time value [ppm]	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Koninklijk besluit/Arrêté royal 11/03/2002
Bulgarien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Сероводород
OEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	5 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10 ppm
Bemerkungen	• (Химични агенти, за които са определени гранични стойности във въздуха на работната среда за Европейската общност)
Rechtlicher Bezug	Наредба № 13 от 30.12.2003 г. за защита на работещите от рискове, свързани с експозиция на химични агенти при работа
Kroatien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Vodikov sulfid
GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	7 mg/m ³
GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	5 ppm
KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	14 mg/m ³
KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	10 ppm
Naznake (HR)	EU*** (naznaka da se radi o tvarima za koje su utvrđene indikativne granične vrijednosti izloženosti prema Direktivi 2009/161/ EU (treća lista)); F+ (vrlo lako zapaljivo); T+ (vrlo otrovno); N (opasno za okoliš)
Rechtlicher Bezug	Pravilnik o izmjenama i dopunama Pravilnika o graničnim vrijednostima izloženosti opasnim tvarima pri radu i o biološkim graničnim vrijednostima (NN, br. 75/13)
Tschechische Republik - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Sirovodík
Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	10 mg/m ³
Expoziční limity (PEL) (ppm)	7,2 ppm
Expoziční limity (NPK-P) (mg/m ³)	20 mg/m ³
Expoziční limity (NPK-P) (ppm)	14,4 ppm
Rechtlicher Bezug	Předpis 88/2016 Sb.
Dänemark - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogensulfid (Svovlbrinte)
Grænseværdi (8 timer) (mg/m ³)	7 mg/m ³
Grænseværdi (8 timer) (ppm)	5 ppm
Rechtlicher Bezug	BEK nr 986 af 11/10/2012
Estland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Vesiniksulfid
OEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	5 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Vabariigi Valitsuse 18. septembri 2001. a määruse nr 293
Finnland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Rikkivety
HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	7 mg/m ³
HTP-arvo (8h) (ppm)	5 ppm
HTP-arvo (15 min)	14 mg/m ³
HTP-arvo (15 min) (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	HTP-ARVOT 2014 (Sosiaali- ja terveystieteist)

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Frankreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogène sulfuré
VME [mg/m ³]	7 mg/m ³
VME [ppm]	5 ppm
VLE [mg/m ³]	14 mg/m ³
VLE [ppm]	10 ppm
Note (FR)	Valeurs réglementaires contraignantes
Rechtlicher Bezug	Article R4412-149 du Code du travail (réf.: INRS ED 984, 2012)
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Hydrogensulfid
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	7,1 mg/m ³
Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	5 ppm
TRGS 900 Anmerkung	EU,DFG,AGS,Y
TRGS 900 Rechtlicher Bezug	TRGS900
Griechenland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
OEL TWA (mg/m ³)	15 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	10 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	21 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	15 ppm
Ungarn - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	KÉN-HIDROGÉN
AK-érték	7 mg/m ³
CK-érték	14 mg/m ³
Megjegyzések (HU)	i; V.
Irland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogen sulphide
OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL (8 hours ref) (ppm)	5 ppm
OEL (15 min ref) (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL (15 min ref) (ppm)	10 ppm
Notes (IE)	IOELV
Rechtlicher Bezug	Code of Practice for the Chemical Agents Regulations 2016
Italien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Acido solfidrico
OEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	5 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Allegato XXXVIII del D.Lgs. 9 aprile 2008, n. 81 e s.m.i.
Lettland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Serudenradis
OEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	5 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Ministru kabineta 2007.gada 15.maija noteikumiem Nr.325
Litauen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Vandenilio sulfidas
IPRV (mg/m ³)	7 mg/m ³
IPRV (ppm)	5 ppm
TPRV (mg/m ³)	14 mg/m ³
TPRV (ppm)	10 ppm
NRV (mg/m ³)	20 mg/m ³
NRV (ppm)	15 ppm
Anmerkung (LT)	Ū (ūmus poveikis)
Rechtlicher Bezug	LIETUVOS HIGIENOS NORMA HN 23:2011
Niederlande - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Zwavelwaterstof
Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	2,3 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Arbeidsomstandighedenregeling 2015
Polen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Siarkowodór
NDS (mg/m ³)	7 mg/m ³
NDSch (mg/m ³)	14 mg/m ³
Rechtlicher Bezug	Dz.U. 2014 poz. 817

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Portugal - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Ácido sulfídrico
OEL TWA (ppm)	1 ppm
OEL STEL (ppm)	5 ppm
Rechtlicher Bezug	Norma Portuguesa NP 1796:2014
Rumänien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hidrogen sulfurat
OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	7,2 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	15 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10,8 ppm
Rechtlicher Bezug	Legea 319/2006 privind Securitatea și sănătatea în muncă și HG nr. 1/2012 de modificare și completare a HG 1218/2006
Slowakei - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Sírovodík (sulfán)
NPHV (priemerná) (mg/m ³)	7 mg/m ³
NPHV (priemerná) (ppm)	5 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Nariadenie vlády č. 355/2006 Z. z.
Slowenien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	vodikov sulfid
OEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	5 ppm
KTV-Faktor SI	2
Rechtlicher Bezug	Uradni list RS, št. 102/2010 z dne 17.12.2010
Spanien - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Sulfuro de hidrógeno
VLA-ED (mg/m ³)	7 mg/m ³
VLA-ED (ppm)	5 ppm
VLA-EC (mg/m ³)	14 mg/m ³
VLA-EC (ppm)	10 ppm
Bemerkungen	VLI (Agente químico para el que la U.E. estableció en su día un valor límite indicativo).
Rechtlicher Bezug	Límites de Exposición Profesional para Agentes Químicos en España 2017. INSHT
Schweden - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Svavelväte
nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	7 mg/m ³
nivågränsvärde (NVG) (ppm)	5 ppm
kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	14 mg/m ³
kortidsvärde (KTV) (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	Hygieniska gränsvärden (AFS 2015:7)
Vereinigtes Königreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogen sulphide
WEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
WEL TWA (ppm)	5 ppm
WEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
WEL STEL (OEL STEL) [ppm]	10 ppm
Rechtlicher Bezug	EH40. HSE
Island - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Vetnissúlfíð (brennisteinsvetni)
OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL (8 hours ref) (ppm)	10 ppm
OEL (15 min ref) (mg/m ³)	20 mg/m ³
OEL (15 min ref) (ppm)	15 ppm
Rechtlicher Bezug	Reglugerð um mengunarmörk og aðgerðir til að draga úr mengun á vinnustöðum (Nr. 390/2009)
Norwegen - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogensulfid
Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	7 mg/m ³
Grenseverdier (AN) (ppm)	5 ppm
Grenseverdier (Takverdi) (mg/m ³)	14 mg/m ³
Grenseverdier (Takverdi) (ppm)	10 ppm
Merknader (NO)	E (EU har en veiledende grenseverdi for stoffet)
Rechtlicher Bezug	Arbeidstilsynet. Forskrift, best.nr. 704

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Schwefelwasserstoff
MAK (mg/m ³)	7,1 mg/m ³
MAK (ppm)	5 ppm
KZGW (mg/m ³)	14,2 mg/m ³
KZGW (ppm)	10 ppm
Anmerkung	SS _C - OAW, Geruch, NS - NIOSH, OSHA
Rechtlicher Bezug	SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016
Türkei - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hidrojen süfit
OEL TWA (mg/m ³)	7 mg/m ³
OEL TWA (ppm)	5 ppm
OEL STEL (mg/m ³)	14 mg/m ³
OEL STEL (ppm)	10 ppm
Rechtlicher Bezug	12 Ağustos 2013 Tarihli ve 28733 Sayılı Resmî Gazete
USA - ACGIH - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Hydrogen sulfide
ACGIH TWA (ppm)	1 ppm
ACGIH STEL (ppm)	5 ppm
Anmerkung (ACGIH)	URT irr; CNS impair
Rechtlicher Bezug	ACGIH 2017

DNEL (Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) : Nicht festgelegt.

PNEC (Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) : Nicht festgelegt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- : Produkt in einem geschlossenen System und unter streng kontrollierten Bedingungen handhaben.
- Allgemeine und lokale Absaugung vorsehen.
- Vorzugsweise in dauerhaft technisch dichten Anlagen verwenden (z.B. geschweißte Leitungen).
- Anlagen, die unter Druck stehen, sollten regelmäßig auf Dichtheit geprüft werden.
- Sicherstellen, dass Konzentrationen des Produktes in der Umgebungsluft ausreichend unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegen.
- Gasdetektoren einsetzen, falls toxische Gase freigesetzt werden können.
- Arbeitsfreigabeverfahren z.B. bei Wartungsarbeiten in Betracht ziehen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. Persönliche Schutzausrüstung

- : Eine Gefährdungsbeurteilung sollte für alle Arbeitsbereiche erstellt und dokumentiert sein, in der alle Risiken der Verwendung des Produktes erfasst sind und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung abgeleitet wird. Die folgenden Empfehlungen sollten in Betracht gezogen werden:
 - Persönliche Schutzausrüstung, die in Übereinstimmung mit EN / ISO-Normen steht, auswählen.
- Augen- / Gesichtsschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollschutzbrille tragen wenn Umfüllarbeiten oder An- und Abschließarbeiten ausgeführt werden.
Standard EN 166 - Persönlicher Augenschutz - Anforderungen.
- Hautschutz
 - Handschutz : Arbeitshandschuhe bei der Handhabung von Druckbehältern, Druckgasflaschen tragen.
Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken.
Kälteisolierende Handschuhe tragen bei Umfüllarbeiten oder An- und Abschließarbeiten.
Standard EN 511 - Kälteschutzhandschuhe.
Durchbruchzeit: Minimum > 480 Min. Langzeitige Exposition: Material / Schichtdicke Nitril-Kautschuk (NBR) / 0.7 [mm].

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

- Sonstige Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von flammensicherer antistatischer Schutzkleidung in Betracht ziehen. Standard EN ISO 14116 - Flammenhemmende Materialien. Standard EN ISO 1149-5 - Schutzkleidung: Elektrostatische Eigenschaften. Beim Umgang mit Druckgasflaschen / Druckbehältern Sicherheitsschuhe tragen. Standard EN ISO 20345 - Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe.
- Atemschutz : Gasfiltergeräte dürfen nur verwendet werden, wenn die Umgebungsbedingungen wie Typ und Konzentration der/des Schadstoffe(s) und die beabsichtigte Dauer des Einsatzes bekannt sind. Gasfilter und Vollgesichtsmasken können eingesetzt werden, falls Grenzwerte überschritten werden können, z.B. beim An- und Abschließen von Druckbehältern. Empfohlen: Filter B (grau). Gasfiltergeräte schützen nicht gegen Sauerstoffmangel. Standard EN14387 - Gasfilter, kombinierte Filter und Vollgesichtsmasken nach EN 136. Umluftunabhängiges Atemgerät für Notfälle bereithalten. Umluftunabhängiges Atemschutzgerät ist empfohlen bei unklarem Expositionsrisiko, z.B. bei Wartungsarbeiten an Gasanlagen. Standard EN 137 - Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollgesichtsmaske.
- Thermische Gefahren : Kein(e) in Ergänzung zu den vorigen Abschnitten.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- : Nationale Emissionsregelungen beachten. Weitere Information für besondere Methoden der Abgasbehandlung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Physikalischer Zustand bei 20°C / 101.3kPa : Gasförmig
 - Farbe : Farblos.
- Geruch : Der Geruch kann sich lange halten. Nach faulen Eiern. Geringe Warnwirkung bei niedrigen Konzentrationen.
- Geruchsschwelle : Geruchswahrnehmung ist subjektiv und nicht geeignet, um vor einer Überexposition zu warnen.
- pH-Wert : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.
- Schmelzpunkt / Gefrierpunkt : -86 °C
- Siedepunkt : -60,2 °C
- Flammpunkt : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.
- Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Extrem entzündbares Gas.
- Explosionsgrenzen : 3,9 – 45,5 vol %
- Dampfdruck [20°C] : 18,8 bar(a)
- Dampfdruck [50°C] : 36,4 bar(a)
- Dampfdichte : Nicht anwendbar.
- Relative Dichte, flüssig (Wasser=1) : 0,92
- Relative Dichte, Gas (Luft=1) : 1,2
- Wasserlöslichkeit : 3980 mg/l
- Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht anwendbar auf anorganische Gase.
- Zündtemperatur : 270 °C
- Zersetzungstemperatur : Nicht anwendbar.
- Viskosität : Keine zuverlässigen Daten verfügbar.
- Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar.
- Brandfördernde Eigenschaften : Nicht anwendbar.

9.2. Sonstige Angaben

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Molmasse	: 34 g/mol
Kritische Temperatur [°C]	: 100 °C
Sonstige Angaben	: Gas/Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich in geschlossenen Räumen ansammeln, insbesondere am Fußboden oder in tiefergelegenen Bereichen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

: Keine Gefahren durch Reaktivität außer denen, die in den nachfolgenden Unterabschnitten beschrieben sind.

10.2. Chemische Stabilität

: Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

: Kann mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.
Kann mit brandfördernden Stoffen heftig reagieren.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

: Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
Eintritt von Feuchte in Anlagen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

: Luft, Oxidationsmittel.
Verursacht mit Wasser schnelle Korrosion einiger Metalle.
Feuchtigkeit.
Weitere Informationen zur Materialverträglichkeit: siehe ISO11114.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

: Unter normalen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung werden gefährliche Zersetzungsprodukte nicht erzeugt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Lebensgefahr bei Einatmen.

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff (7783-06-4)

LC50 Inhalation - Ratte [ppm]	356 ppm/4h
-------------------------------	------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
schwere Augenschädigung/-reizung	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
Mutagenität	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
Kanzerogenität	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
Fortpflanzungsgefährdend: Fruchtbarkeit	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
Fortpflanzungsgefährdend: Kind im Mutterleib	: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann die Atemwege reizen. Reizung der Atemwege.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Schädigung des Zentralnervensystems.
Aspirationsgefahr	: Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Bewertung : Sehr giftig für Wasserorganismen.

EC50 72h - Algen [mg/l] : 1,87 mg/l

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff (7783-06-4)	
EC50 48h - Daphnia magna [mg/l]	0,12 mg/l
EC50 72h - Algen [mg/l]	1,87 mg/l
LC50 96 Stunden -Fisch [mg/l]	0,007 - 0,019

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bewertung : Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

Wirkung auf die Ozonschicht : Keine.

Auswirkung auf die globale Erwärmung : Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Rückfrage beim Gaslieferanten, wenn eine Beratung nötig ist.

Nicht in Bereichen ablassen, wo das Risiko der Bildung eines explosionsfähigen Gas/Luft-Gemisches besteht. Nicht verbrauchtes Gas mit einem geeigneten Brenner mit Flammenrückschlagsicherung verbrennen.

Darf nicht in die Atmosphäre abgelassen werden.

Giftige und ätzende Gase, die bei der Verbrennung entstehen, sind auszuwaschen, bevor das Abgas in die Atmosphäre strömt.

Das Gas kann mit alkalischer Lösung unter kontrollierten Bedingungen gewaschen werden, um eine heftige Reaktion zu vermeiden.

Sicherstellen, dass Emissionswerte lokaler Regelwerke oder Betriebsgenehmigungen eingehalten werden.

Für weitere Information über die Abfallbeseitigung siehe den EIGA-Code of practice Doc 30/10 "Disposal of gases" verfügbar unter <http://www.eiga.org>.

Produkt, das nicht genutzt wurde, ist im ursprünglichen Zylinder an den Lieferanten zurückzugeben.

Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Entscheidung der Kommission 2000/532/EG in der gültigen Fassung) : 16 05 04: Gase in Druckbehältern (einschließlich Halone), die gefährliche Stoffe enthalten.

13.2. Zusätzliche Information

: Die externe Behandlung und die Entsorgung von Produktresten haben unter Beachtung der regionalen und/oder nationalen Vorschriften zu erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. : 1053

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID) : SCHWEFELWASSERSTOFF

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR) : Hydrogen sulphide

Transport im Seeverkehr (IMDG) : HYDROGEN SULPHIDE

14.3. Transportgefahrenklassen

Kennzeichnung :



2.3 : Giftige Gase.

2.1 : Entzündbare Gase.

Umweltgefährdende Stoffe

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID)

Class : 2

Klassifizierungscode : 2TF

Gefahr-Nr. : 263

Tunnelbeschränkungscode : B/D - Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien B, C, D und E.
Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E

Transport im Seeverkehr (IMDG)

Klasse/Division Nebengefahr(en) : 2.3 (2.1)

Notfall Plan (EmS) - Feuer : F-D

Notfall Plan (EmS) - Leckage : S-U

14.4. Verpackungsgruppe

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID) : Nicht anwendbar

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nicht anwendbar

Transport im Seeverkehr (IMDG) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID) : Umweltgefährdender Stoff / Gemisch.

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR) : Umweltgefährdender Stoff / Gemisch.

Transport im Seeverkehr (IMDG) : Meeresschadstoff

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Verpackungsanweisung(en)

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID) : P200

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR)

Passagier- und Frachtflugzeug : Verboten.

Nur Frachtflugzeug : Verboten.

Transport im Seeverkehr (IMDG) : P200

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

- Spezielle Transportmaßnahmen : Möglichst nicht in Fahrzeugen transportieren, deren Laderaum nicht von der Fahrerkabine getrennt ist.
Der Fahrer muß die möglichen Gefahren der Ladung kennen und er muß wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist.
Vor dem Transport:
- Ausreichende Lüftung sicherstellen.
- Behälter sichern.
- Das Flaschenventil muß geschlossen und dicht sein.
- Die Ventilverschlußmutter oder die Verschlußkappe (soweit vorhanden) muß korrekt befestigt sein.
- Die Ventilschutzeinrichtung (soweit vorhanden) muß korrekt befestigt sein.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

- : Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

- Einschränkungen der Anwendung : Keine.
Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten.
Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU : Angeführt.

Nationale Vorschriften

- Wassergefährdungsklasse (WGK) : 2 - Deutlich wassergefährdend
Kenn-Nr. : 283

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

- : Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) wurde erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

- Änderungshinweise : Überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/830.
- Abkürzungen und Akronyme : ATE - Acute Toxicity Estimate - Schätzwert Akuter Toxizität
CLP - Classification Labelling Packaging - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
EINECS - European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances - Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe
CAS-Nr. : Identifikationsnummer gemäß Chemical Abstract Service
PSA - Persönliche Schutzausrüstung
LC50 - Lethal Concentration - Lethale Konzentration für 50% der Testpopulation
RMM - Risk Management Measures - Risikomanagementmaßnahmen
PBT - Persistent, Bioaccumulative, Toxic - Persistent, Bioakkumulierbar, Giftig
vPvB - very Persistent, very Bioaccumulative - sehr persistent, sehr bioakkumulierbar
STOT - SE : Specific Target Organ Toxicity - Single Exposure : Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
CSA - Chemical Safety Assessment - Stoffsicherheitsbewertung
EN - European Norm - Europäische Norm
UN - United Nations - Vereinte Nationen

Hydrogensulfid Schwefelwasserstoff

SDB Ref.: SDB-1-4-
Schwefelwasserstoff_verdichtet_037

ADR - Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IATA - International Air Transport Association - Verband für den internationalen Lufttransport

IMDG Code - International Maritime Dangerous Goods Code - Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport

RID - Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer - Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn

WGK - Wassergefährdungsklasse

STOT - RE : Specific Target Organ Toxicity - Repeated Exposure : Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Schulungshinweise

- : Es ist sicherzustellen, daß die Mitarbeiter das Brandrisiko beachten.
Träger von Atemgeräten müssen entsprechend trainiert sein.
- Es ist sicherzustellen, daß die Mitarbeiter das Vergiftungsrisiko beachten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

- : Bevor das Produkt in irgendeinem neuen Prozeß oder Versuch benutzt wird, sollte eine sorgfältige Untersuchung über die Materialverträglichkeit und die Sicherheit durchgeführt werden.
Die Angaben in diesem Dokument sind keine vertraglichen Zusicherungen von Produkteigenschaften.
Sie stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse.

Ende des Dokuments